

9. 1. Zum Verhältnis der Vertragsablösungsverordnung vom 8. August 1919 zur Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919.
2. Ist im Falle der Unzulässigkeit des Rechtswegs vor dem ordentlichen Gerichte nach der Abgeltungsverordnung die Verweisung an das Reichswirtschaftsgericht zulässig?

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1921 i. S. R. (Rl.) w. Deutsches Reich (DefL). III 532/20.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hat das ihr gehörige, im Dorfe Blenhorst gelegene Schwefel- und Moorbad vor dem Kriege an P. verpachtet. Laut der Urkunde vom 2./3. Juli 1915 hat dieser im Einverständnis mit der Klägerin das Bad an das Reich zur Einrichtung eines Gefangenenlagers gegen bestimmten Mietzins vermietet; die Miete sollte vom Juli 1916 ab bei monatlich zulässiger Kündigung auf unbestimmte Zeit weiterlaufen. Eine Kündigung ist bis zum Erlass des Berufungsurteils (6. November 1920) nicht erfolgt, wie auch das Gefangenenlager bis dahin fortbestand. Nachdem zwischen den Prozessparteien

Streit darüber entstanden war, ob nach der in Aussicht genommenen Aufhebung des Lagers der Beklagte das gemietete Grundstück an P. oder die Klägerin herauszugeben habe und ob er sich zur Begleichung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrage lediglich mit P. auseinandersetzen dürfe, hat die Klägerin die nunmehrige Feststellungs-klage dahin erhoben, daß der Beklagte zur Zurückgabe des Wades an sie verpflichtet und nicht berechtigt sei, sich von dieser Herausgabepflicht durch eine Vereinbarung mit P. und durch die Zahlung einer Entschädigungssumme an diesen mit Wirkung für die Klägerin zu befreien.

Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Das Berufungsgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs gemäß den Verordnungen vom 21. November 1918 und 4. Dezember 1919 abgewiesen. Die Revision war erfolglos.

Gründe:

Die Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (AbgVd.) findet, wie der erkennende Senat schon mehrfach (III 387, 461/20) ausgesprochen hat, auch auf Mietverträge über Grundstücke Anwendung. Dieser Auffassung steht nicht, wie die Revision meint, die Verordnung betreffend die Ablösung der dem Reiche durch die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden, sowie Leistungen Dritter erwachsenen Verpflichtungen (Vertragsablösungsverordnung) vom 8. August 1919 (WAbVd.) entgegen. Wenn in § 7 der AbgVd. bestimmt ist, daß die Vorschriften der WAbVd. durch die AbgVd. nicht berührt werden, so ist damit lediglich zum Ausdruck gebracht, daß die in der WAbVd. enthaltenen Vorschriften aufrecht erhalten und durch die AbgVd. nicht beseitigt werden sollen; es ist aber nicht gesagt, daß die AbgVd. auf die Miete von Grundstücken überhaupt keine Anwendung finden solle. Es bleibt durchaus die Möglichkeit, daß die AbgVd. Bestimmungen über vermietete Grundstücke und insbesondere über die prozessuale Behandlung der Rechtsstreitigkeiten über solche gibt, die in der WAbVd. nicht enthalten sind, mit ihr nicht im Widerspruch stehen und deshalb anwendbar sind. Die zu § 7 gegebene Begründung, daß die in der WAbVd. für die Behandlung gewisser Kategorien von Kriegsverträgen gegebenen Sondervorschriften aufrecht erhalten werden sollen, bestätigt diese Auffassung.

Die WAbVd. verfolgt den Zweck, dem Reiche in Anbetracht der außerordentlichen Sachlage, die sich aus dem Übergang vom Kriegs- zum Friedenszustand und aus der allgemeinen Umwälzung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergab, Vergünstigungen in einzelnen näher beschriebenen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren. So wird ihm die Befugnis außerordentlicher

Ründigung (§ 1), der Außerkraftsetzung einzelner Vereinbarungen (§ 2), des Rücktritts (§§ 3, 4), der Beseitigung der Wiederherstellungspflicht (§ 7), der Weiterbenutzung über die vertragsmäßige Zeit (§§ 8, 9), der Lösung bestimmter Rechtsverhältnisse (§ 10), des Erwerbs von Grundstücken (§ 12) zugebilligt; es werden dem Reich Entschädigungsansprüche wegen Errichtung von Anlagen (§ 13) gewährt und es wird der Verkauf und die Belastung der überlassenen Grundstücke von seiner Genehmigung abhängig gemacht (§ 14). Die Entscheidung über die Regelung der Rechte im einzelnen Falle, sowie über etwaige Entschädigungen wird dem Reichswirtschaftsgericht übertragen. Keiner der Vorschriften der WAbWD. ist jedoch zu entnehmen, daß ihr die aus Anlaß des Krieges oder für die Zwecke der Wehrmacht eingegangenen Rechtsverhältnisse über Grundstücke in ihrem gesamten Umfang und insbesondere auch die prozessuale Behandlung der Ansprüche, die nicht besonders geregelt sind, unterworfen sein sollen.

Der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits betrifft keinen der Fälle der WAbWD. Denn es handelte sich lediglich um die Frage, ob die Rückgabe des vermieteten Grundstücks und die Auseinandersetzung hierüber mit oder ohne Beteiligung der Klägerin stattzufinden habe. Diese Frage liegt außerhalb des Rahmens der WAbWD., insbesondere auch des § 7 derselben.

Die Voraussetzungen für AbgWD. hinsichtlich der Unzulässigkeit des Rechtswegs sind gegeben. Anzutreffend ist die Behauptung der Revision, daß der Ausschluß des Rechtswegs vor dem ordentlichen Richter sich nur auf Streitigkeiten beziehe, die durch die Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1918 und der AbgWD. entstanden seien. Für eine solche wenig zweckmäßige Unterscheidung ist keinerlei Anhalt vorhanden. Da das Gefangenenlager noch nicht aufgelöst ist und die Miete noch fortbesteht, erstreckt sich auch die Wirkung des Mietvertrags über den 10. November 1918 hinaus.

Dem Antrage der Revision, die Sache an das Reichswirtschaftsgericht zu verweisen, ist nicht stattzugeben. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für die Verweisung.